Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1404**

15. Wahlperiode 09. 07. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1151 –

Nutzen und Kosten der Black Box für kleine Fisch- und Krabbenkutter

Vorbemerkung der Fragesteller

Ab dem 1. Januar 2005 sollen alle Fisch- und Krabbenkutter von 15 bis 18 m Länge und ab dem 1. Januar 2004 alle Kutter von 18 bis 24 m Länge durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verpflichtet werden, eine Black Box zur Satelliten-Fernüberwachung zu installieren.

Fischkutter dieser Größe betreiben Küstenfischerei, so dass der Grund für eine vorgeschriebene Black Box nicht offensichtlich erscheint. Auch ist es nicht nachvollziehbar, wieso nach Presseberichten (z. B. Cuxhavener Nachrichten vom 17. Mai 2003) den größeren Fischkuttern über 24 m Länge, die bereits seit einigen Jahren eine Black Box führen müssen, die Geräte- und Einbaukosten erstattet worden sind, während die kleinen Fahrzeuge der Küstenfischerei diese Kosten selber tragen sollen.

1. Welchen Zweck soll die durch Artikel 22 Abs. 1 der EG-Verordnung 2371/2002 vorgeschriebene Black-Box und die damit durchgeführte Satellitenüberwachung für Fischkutter unter 24 m Länge erfüllen?

Die Satellitenüberwachung gehört heute zu den etablierten Überwachungstechnologien in der Fischerei. Durch sie kann die Kontrolle der Einhaltung der Fischereivorschriften auch für die Fischereifahrzeuge unter 24 Meter Länge verbessert werden, da aufgrund der Daten aus der Satellitenüberwachung Kontrollmittel gezielter eingesetzt werden können. Der Satellitenüberwachung kommt auch durch die zunehmende Einrichtung von Sperrgebieten und von Beschränkungen des Fangaufwands durch Begrenzung der Seetage eine immer größere Rolle zu. Sie erlaubt auch durch Quervergleiche die Kontrolle der Schlüssigkeit von Logbucheintragungen und verbessert damit die Fischereiüberwachung wesentlich. Ihr kommt zudem für Deutschland auch insoweit

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 7. Juli 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bedeutung zu, als eine Reihe von Fischereifahrzeugen zwar unter deutscher Flagge fischen, aber von ausländischen Häfen aus operieren.

Die EU-Kommission wollte ursprünglich eine allgemeine Ausdehnung der Satellitenüberwachung auf alle Fahrzeuge über 10 m Länge ab dem 1. Januar 2004 erreichen. Tatsächlich sieht die Regelung der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 nunmehr die Einführung der Satellitenkontrolle für Schiffe über 18 m Länge ab 1. Januar 2004 und für Schiffe über 15 m Länge ab 1. Januar 2005 vor. Deutschland hatte sich in den Verhandlungen wiederholt für die Beibehaltung der bestehenden Ausnahmen für die Tages- und küstennahe Fischerei ausgesprochen, jedoch keine Unterstützung bei den anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission gefunden. Die Bundesregierung ist jedoch weiterhin bemüht, solche Ausnahmen bei der Beratung der Durchführungsbestimmungen im zuständigen Verbraucherausschuss zu erreichen.

2. Wie viele Verstöße hat es in deutschen Gewässern durch deutsche und ausländische Fahrzeuge gegen die Gemeinsame Fischereipolitik der EU in den letzten fünf Jahren gegeben?

1999:	320
2000:	304
2001:	367
2002:	298
2003 (bis 31. Mai)	89

3. Wie viele der Verstöße gegen die Gemeinsame Fischereipolitik der EU, die in deutschen Gewässern festgestellt wurden, sind von Fischkuttern unter bzw. über 24 m Länge begangen worden?

Verstöße von Fahrzeugen	unter 24 m	über 24 m Länge
1999	284	36
2000	272	32
2001	340	27
2002	264	34
2003 (bis 31. Mai)	79	10

4. Welche Ermittlungserfolge wurden in deutschen Gewässern durch die Black Box bei Fahrzeugen über 24 m Länge erzielt?

Auf Grund der Auswertung von VMS-Daten, d. h. von Daten der Satellitenüberwachung von Fischereifahrzeugen (Vessel Monitoring System), konnte in einem Fall schlüssig der Nachweis geführt werden, dass angebliche Heringsfänge deutscher Hochseekutter nördlich des 62. Breitengrades nicht – wie fälschlich im Fischereilogbuch vermerkt – in diesem Gebiet, sondern tatsächlich südlich dieser Linie in der Nordsee gefangen worden sind. Die Nachweisführung wird an Hand der Daten des tatsächlichen Fahrtverlaufes (typische Schlepplinien beim Fischfang bzw. Freifahrt „Dampfen“) in Verbindung mit den Forschungsergebnissen der Bundesforschungsanstalt für Fischerei hinsichtlich der wirklichen Bestandssituation zur Tatzeit in den jeweiligen Gebieten vorgenommen. Ein entsprechendes Verfahren wegen des Verdachts der vorsätz-

lich begangenen unrichtigen Führung des Fischereilogbuches wurde im Oktober 2002 eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die potenziellen Ermittlungserfolge durch eine Black Box auf Fischerkuttern unter 24 m Länge?

Die Möglichkeit einer Überwachung durch eine „Black Box“ auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge von unter 24 Metern ist für die verbesserte Beweisführung im Hinblick auf festgestellte Zuwiderhandlungen hilfreich. Der Datenumfang erfasst das Reisedatum, die Uhrzeit, Position und Kurs sowie die jeweilige Geschwindigkeit. Dies ergibt pro Fangreise ein plausibles Bild über den Aufenthaltsort des Fischereifahrzeuges. Dies ermöglicht einen Abgleich mit den entsprechenden Angaben im Logbuch. Bei der Durchsetzung von Sperrgebieten und Sperrzeiten sowie von Fischereiaufwandsregelungen ermöglicht die Satellitenüberwachung zudem eine lückenlose Überwachung. Die Satellitenüberwachung erlaubt zudem den gezielteren Einsatz von sonstigen Kontrollmitteln. Sie ermöglicht auch ein Bild über die Fangtätigkeiten ausländischer Fischereifahrzeuge in deutschen Gewässern.

Hierdurch wird zusätzlich ein präventiver Abschreckungseffekt erzielt, da es Fischern aufgrund der Satellitenüberwachung schwerer gemacht wird, Fischereiverstöße zu begehen.

6. Ist es zutreffend, dass durch die Radarüberwachung im Bereich der Verkehrstrennungsgebiete und die hohe Dichte der Aufsichtsfahrzeuge von Bund und Ländern (Fischereiaufsicht, Wasserschutzpolizei, Zoll, Bundesgrenzschutz) eine ständige Überwachung der Kutter gegeben ist?

Durch die Radarüberwachung im Bereich der Verkehrstrennungswege und die hohe Dichte der Aufsichtsfahrzeuge von Bund und Ländern ist grundsätzlich eine ständige Überwachung der Kutter gegeben. Die Radarüberwachung dient jedoch in erster Linie der Sicherstellung der Sicherheit des Seeverkehrs in Verkehrstrennungsgebieten und nicht der Überwachung der Einhaltung von Fischereivorschriften. Diese wird erst durch die Satellitenüberwachung ermöglicht. Nur durch sie sind gerichtsverwertbare Abgleichungen zwischen den Logbuchaufzeichnungen und der tatsächlichen Fahrt sowie die Feststellung von Verletzungen von Sperrgebieten und Aufwandsregelungen eindeutig auch ohne Anwesenheit von Fischereiaufsichtsfahrzeugen möglich. Im Übrigen handelt es sich bei der Satellitenüberwachung um eine EU-weite Regelung; sie ist nicht auf die spezifische deutsche Situation zugeschnitten.

7. Welche zusätzlichen Erkenntnisse verspricht sich die Bundesregierung angesichts der hohen Kontrolldichte in Küstengewässern von einer erweiterten Überwachung der Fischkutter unter 24 m Länge durch eine Satellitenfernüberwachung mittels der Black Box?

Zum überwiegenden Teil sind von dieser Maßnahme in Deutschland Kutter betroffen, die im küstennahen Bereich tätig sind und zu einem Großteil unquotierte Arten (Krabben) fangen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Tagesfischerei, d. h. die Fangreise beginnt in den frühen Morgenstunden und endet noch am selben Tag. Bei dieser Art der Fischerei ist eine Kontrolle der Hafenliegezeiten ohnehin durch die örtlichen Hafenbehörden gegeben, die überwachen können, ob eventuell längere Fangreisen unternommen wurden. Für diese Fischerei verspricht sich die Bundesregierung daher nur geringe zusätzliche Erkenntnisse. Aus diesem Grunde hatte sich die Bundesregierung in

den Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik dafür eingesetzt, die Tages- und küstennahe Fischerei wie bisher von der Satellitenüberwachung auszunehmen. Die EU-Kommission betrachtet jedoch die Anwendung der Satellitenüberwachung aus einer gesamteuropäischen Perspektive, bei der es Ausnahmen für bestimmte Länder und/oder Fischereien aus grundsätzlichen Erwägungen nicht geben soll.

8. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für einen Fischkutter, um ihn mit einer Black Box auszustatten?

Die preisgünstigste Anlage kostet ungefähr 2 000 Euro. Hinzu kommen Installations- und Programmierungskosten in Höhe von ca. 450 Euro. Für die leistungsfähigere Inmarsat-C-Anlage mit Sende- und Empfangselektronik können hingegen Kosten in Höhe von ungefähr 4 000 Euro entstehen. Laufende Kosten einschließlich aller Meldungen und einer Grundgebühr betragen ca. 23 Euro/Monat für Krabbenkutter.

9. Hat die Bundesregierung bei der EU-Kommission einen Antrag auf Bewilligung von Zuschüssen zur finanziellen Begleitung des Einbaus der Black Boxes in Fischkuttern unter 24 m Länge eingereicht, und wenn ja, mit wie viel Zuschüssen kann ein Fischkutter rechnen, und wenn nein, warum wurde kein Antrag gestellt?

Der EU-Verwaltungsausschuss für Fischerei und Aquakultur hat am 24. Juni 2003 die „Entscheidung der Kommission über die Erstattungsfähigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten 2003 als Beitrag zu bestimmten Maßnahmen geplanten Ausgaben im Rahmen der Durchführung der Überwachungs-, Kontroll- und Beaufsichtigungsregelungen für die Gemeinsame Fischereipolitik“ gebilligt. Aufgrund EU-haushaltsrechtlicher Bestimmungen können nicht mehr als 20 % der für 2003 insgesamt für diese Zwecke verfügbaren Mittel für eine Kostenbeteiligung verwandt werden, die über eine Erstattung von mehr als 50 % im Einzelfall hinausgeht. Eine 100 %ige Kostenerstattung ist daher nicht möglich. Auf Antrag Deutschlands zur finanziellen Unterstützung der Ausrüstung ist für die bis zum 1. Januar 2004 auszurüstenden 78 deutschen Fahrzeuge eine Beteiligung der EU an den Ausrüstungskosten von 234 000 Euro vorgesehen.

Im Einzelfall ist 2003 aufgrund der haushaltsmäßigen Beschränkungen folgende Erstattung vorgesehen:

– bis zu einem Betrag von 1 500 Euro erfolgt eine Erstattung zu 100 %;

– bis zu einem Anschaffungspreis von 4 500 Euro beträgt die weitere EU-Beteiligung 50 %.

Diese Regelung gilt für alle ausrüstungspflichtigen Fischereifahrzeuge in der gesamten EU.

Eine nationale Beteiligung aus Mitteln für die Fischereistruktur wäre nur bis zu einer Höhe von 40 % in Ziel-1-Gebieten (Mecklenburg-Vorpommern) und 20 % in den alten Bundesländern möglich. Die nationale Beteiligung an den Ausrüstungskosten kann jedoch nicht mit den EU-Mitteln kumuliert werden (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999, Artikel 10 Abs. 1c), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002).

10. Trifft es zu, dass den Fischkuttern über 24 m Länge die Geräte und Einbaukosten komplett erstattet wurden, und wenn ja, gilt die Regelung noch und wieso gilt diese Regelung nicht auch für die kleineren Fischkutter?

Erstattungen von Geräte- und Einbaukosten erfolgten nicht national, sondern auf EU-Ebene. Der Erstattungsanteil der EU richtete sich nach den jeweiligen EU-haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. 1998 war für die Ausrüstung mit Satellitenüberwachungsanlagen eine EU-Beteiligung zu 100 % bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 ECU je Anlage vorgesehen. 1999 und 2000 war eine 100 %ige Erstattung nur noch bis zu 2 800 ECU je Anlage möglich. Bei einem Betrag von über 2 800 ECU war die Erstattung auf 50 % beschränkt, jedoch nicht mehr als 3 400 ECU je Schiff. 2001 und 2002 sank die 100 %ige Beteiligung auf 2 300 Euro, die 50 %ige Erstattung auf einen Höchstbetrag von 3 500 Euro.

Für 2003 gilt das unter Frage 9 dargestellte Verfahren. Für 2004 plant die EU-Kommission eine vergleichbare Regelung. Wie diese konkret ausgestaltet sein wird, kann zurzeit noch nicht gesagt werden. Erklärtes Ziel der EU-Kommission ist es jedoch, die Erstausstattung mit Satellitenüberwachungsanlagen auch in der Zukunft verstärkt zu fördern.

11. Ist die Bundesregierung bereit, eine Initiative bei der EU-Kommission einzuleiten und eine regionale Ausnahme von der Verpflichtung zur Ausrüstung mit einer Black Box für die Fahrzeuge unter 24 m Länge zu erreichen?

Die Bundesregierung hatte sich bei der Behandlung der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zur Reform der Gemeinsame Fischereipolitik wiederholt dafür eingesetzt, dass die Tages- und küstennahe Fischerei wie bisher von der Regelung ausgenommen bleibt. Sie wurde hierin jedoch nicht von den anderen Mitgliedstaaten unterstützt. Inzwischen hat die Bundesregierung bei der EU-Kommission beantragt, gemäß Artikel 22 Abs. 3 3. Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die Tages- und küstennahe Fischerei von der Satellitenüberwachung auszunehmen. Die EU-Kommission hat jedoch jedwede Ausnahme von der Regelung zur Satellitenüberwachung abgelehnt. Nach Auffassung der EU-Kommission stößt die Satellitenüberwachung bei der Fischerei insgesamt auf größere Akzeptanz, wenn diese Überwachungsmethode gleichermaßen für alle Fischereifahrzeuge ab einer bestimmten Länge gilt. Die dadurch ermöglichte leichtere Überprüfbarkeit sei ein entscheidender Aspekt in dem Bemühen um gleiche Bedingungen, von denen die Fischerei überall in der Gemeinschaft ausgehen könne.

Zurzeit wird eine Durchführungsverordnung zur Satellitenüberwachung in den EU-Arbeitsgremien beraten. Deutschland wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass die Tages- und küstennahe Fischerei von der Satellitenüberwachung ausgenommen wird.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333